



Interdisziplinäre Zusammen- arbeit im Kinderschutz

**Aufgaben der beteiligten Institutionen
Empfehlungen für örtliche Netzwerke**

Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Arbeit und Gesundheit

Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Europa

Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus

KVJS
Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Inhalt

04	Vorwort
06	I Aufgaben der beteiligten Institutionen beim Kinderschutz
08	1. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz
10	1.1 Aufgaben der Jugendämter im Kinderschutz
14	1.2 Aufgaben von anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe beim Kinderschutz
16	2. Aufgaben der Familiengerichte im Kinderschutz
20	3. Aufgaben der Strafjustiz im Kinderschutz
22	4. Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz
24	5. Aufgaben der Schulen im Kinderschutz
30	6. Aufgaben der Gesundheitsbehörden im Kinderschutz
34	II Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit
36	1. Initiative und Beteiligte
38	2. Ziele und Inhalte von interdisziplinären Arbeitskreisen
40	3. Öffentlichkeitsarbeit
42	Schlusswort
44	Glossar
45	Abkürzungsverzeichnis
46	Impressum

Genderhinweis: In der vorliegenden Arbeitshilfe wurde darauf geachtet, eine gendergerechte Sprache zu verwenden, indem entweder sowohl die weibliche und die männliche Form bzw. die neutrale Form gewählt wurde. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich war, wurde auf das generische Maskulinum zurückgegriffen. Selbstverständlich sollen damit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen werden.



Vorwort

Kinder und Jugendliche haben das Recht, gesund und sicher aufzuwachsen. Es gilt, sie vor Kindeswohlgefährdungen*¹ jeglicher Art zu schützen. Pflege, Erziehung und Schutz von Kindern und Jugendlichen sind vorrangig Aufgaben der Eltern*. Wenn Eltern dieser Erziehungsverantwortung aber nicht nachkommen können oder wollen, dann muss der Staat eingreifen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung abzuwenden.

Kinderschutz* ist eine gewichtige gesellschaftliche Aufgabe. Staat und Gesellschaft müssen Rahmenbedingungen schaffen, in denen Kinder und Jugendliche bestmöglich vor allen Formen von Gewalt wie Misshandlung, Vernachlässigung und sonstigen Gefährdungen geschützt werden. Das ist eine dauerhafte Aufgabe – vor allem auch für alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern in Berührung kommen. In diesem Bewusstsein werden wir auf

Rahmenbedingungen hinwirken, die Kindeswohlgefährdung nach Möglichkeit verhindern.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz ist, dass wir ihn als gemeinsame, übergreifende Aufgabe verstehen. Die beteiligten Institutionen müssen Hand in Hand zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen. Dafür ist es notwendig, über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus zu blicken, die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der anderen Institutionen zu kennen und auch anzuerkennen sowie Strukturen für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu entwickeln und zu leben.

Wir empfehlen deshalb, die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen vor allem in örtlichen Arbeitskreisen weiterzuentwickeln. Das ist wichtig, um auch insgesamt die Kooperation in Fragen des Kinderschutzes zu stärken. Wir sehen es als unsere gemeinsame Aufgabe, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern. Die vorliegenden bereichsspezifischen Informationen und Empfehlungen sollen dazu beitragen.

1

Zu allen mit * gekennzeichneten Begriffen finden sich Erläuterungen im Glossar in alphabetischer Reihenfolge

Zusammenarbeit setzt Kenntnis der Aufgaben und Kompetenzen der anderen Institutionen voraus. Deshalb werden in einem ersten Teil die Aufgaben der beteiligten Institutionen beim Kinderschutz dargelegt und Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen den Institutionen aufgezeigt. In einem zweiten Teil werden Vorschläge zur Errichtung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Kooperationsstrukturen unterbreitet.

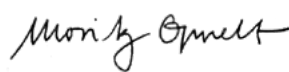
Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe der örtlichen Ebene. Sie ist auch eine wichtige Aufgabe für uns. Wir werden deshalb auch künftig im Interesse des Kindeswohls zusammenarbeiten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz fördern und unterstützen.

Als Ressorts und als überörtlicher Jugendhilfeträger unterstützen wir die interdisziplinäre Zusammenarbeit durch Sensibilisierung und Information, Qualifizierung zum Thema Kinderschutz sowie durch gezielte Netzwerkarbeit und Projektförderungen. Ziel ist, die örtliche Vernetzung zu stärken.

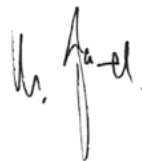
Im Zuge der Strategie Masterplan Kinderschutz haben wir erstmalig eine landesweite Webplattform für Baden-Württemberg unter dem Motto „Gemeinsam stark für unsere Kinder“ aufgebaut, die Informationen zum Thema Kinder- und Jugendschutz umfassend und übersichtlich bündelt. Ziel der Webplattform ist es, Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie Personen aus den Bereichen Polizei, Justiz, Bildung und Gesundheit gezielt mit Informationen und Hilfen für den Arbeitsalltag zu Themen des Kinderschutzes zu unterstützen.

Mit ihrem sektoren- und bereichsübergreifenden Ansatz knüpft die Webplattform nahtlos an das Verständnis eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes im Kinderschutz an.

Wir sind überzeugt: Die Herausforderungen können wir nur gemeinsam meistern. Gemeinsam können wir für einen starken Kinderschutz im Land sorgen. Und wir können die Rahmenbedingungen so gestalten, dass unsere Kinder und Jugendlichen gesund und sicher aufwachsen können.



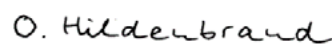
Moritz Oppelt
Minister der Justiz und
für Migration



Manuel Hagel MdL
Stv. Ministerpräsident
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Europa



Andreas Jung
Minister für Kultus



Oliver Hildenbrand MdL
Minister für Soziales, Arbeit
und Gesundheit



Gerhard Bauer
Verbandsvorsitzender
des KVJS



→
Webplattform Kinderschutz für
Baden-Württemberg



→
Strategie Masterplan Kinderschutz
für Baden-Württemberg

I.

**Aufgaben
der
beteiligten
Institutionen
beim
Kinderschutz**

Grundlage für den Kinderschutz ist Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Art. 6 Abs. 2 GG lautet:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Dies unterstreicht, dass primär die Eltern verantwortlich sind, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und Gefahren von ihnen abzuwenden. Ausgehend von diesem Grundgedanken wird der beste Kinderschutz dadurch gewährleistet, dass private und öffentliche Einrichtungen die Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen. Kommt es zu Kindeswohlgefährdung, so kann in die Personensorge zum Schutz des jungen Menschen eingegriffen werden. Die Behörden haben die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Wahrnehmung des Wächteramts* und damit der Schutz der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des GG obliegt unter anderem der Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei, den Schulen und den Gesundheitsbehörden.

Ein effektiver Kinderschutz ist nur möglich, wenn die beteiligten Institutionen fächerübergreifend zusammenarbeiten und den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe wahrnehmen. Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Klarheit über die Aufgaben und Rahmenbedingungen der eigenen und der anderen Institutionen im Kinderschutz sowie über die Schnittstellen zu anderen Institutionen.

1. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz



Für die Kinder- und Jugendhilfe ist Kinderschutz eine ihrer zentralen Aufgaben.

In § 1 Abs. 3 des SGB VIII heißt es:

„Jugendhilfe soll [...] insbesondere

- 1.** junge Menschen* in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- 2.** jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- 3.** Eltern und andere Erziehungsberechtigte* bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 4.** Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 5.** dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Damit ist der Auftrag der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einen Aufgabenkatalog von individuellen und strukturellen Unterstützungsleistungen für junge Menschen, Eltern und Familien eingebunden. Jugendhilfeaufgaben werden von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen. Der generelle Kinderschutzauftrag gilt für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gleichermaßen. Während die öffentliche Jugendhilfe – wahrgenommen von den Jugendämtern bei den Landkreisen und kreisfreien Städten – zumeist für hoheitliche, steuernde und planende Aufgaben verantwortlich ist, obliegt die praktische Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe überwiegend freien Trägern (z. B. Wohlfahrtsverbänden).

Unterschiedlich ausgestaltete gesetzliche Konkretisierungen sowie verschiedene fachliche Handlungsoptionen führen jedoch zu Unterschieden zwischen dem Auftrag und den Aufgaben der Jugendämter und denen der anderen Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe. So richten sich gesetzliche Leistungsverpflichtungen des SGB VIII nur an die öffentlichen Träger und auch die Wahrnehmung von sogenannten „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (z. B. Inobhutnahme und Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht) ist dem Jugendamt zugewiesen. Die Aufgaben der Jugendämter und der anderen Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe im Kinderschutz werden deshalb im Folgenden getrennt dargestellt.



1.1 Aufgaben der Jugendämter im Kinderschutz

Zusammen mit den freien Trägern und Kommunen planen und realisieren die Jugendämter ein vielfältiges Angebot im Bereich der Jugendhilfe und Jugendarbeit als Teil der sozialen Infrastruktur. Die Jugendämter bieten Hilfen nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – an oder vermitteln diese, z. B. Angebote der Jugendarbeit, der Tagesbetreuung, Beratung in Fragen der Erziehung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Hilfen zu Erziehung u. v. m.

Weitere wichtige Gesetze für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter im Kinderschutz sind das KKG und das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

In ihren Sozialen Diensten (häufig „Allgemeiner Sozialer Dienst“) nehmen die Jugendämter ganzheitliche Beratungs- und Unterstützungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Eltern wahr. Diesen Fachdiensten sind in der Regel auch Kinderschutzaufgaben im Jugendamt zugeordnet. Auch im Kinderschutz erbringen oder vermitteln sie vor allem Jugendhilfeleistungen. Diese können präventiv oder als Hilfe wirken, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Leistungen der Jugendhilfe werden grundsätzlich im Einvernehmen mit den jungen Menschen bzw. Personensorgeberechtigten* erbracht. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Sie haben Anspruch, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten zu werden, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Erfährt das Jugendamt zum Beispiel durch Kontakte mit jungen Menschen oder durch Informationen anderer Personen oder Institutionen (z. B. nach § 4 KKG) von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, bewerten und überprüfen die Fachkräfte diese Hinweise in einem strukturierten Verfahren. Zu den Verfahrensstandards gehören nach § 8a SGB VIII insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei

der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen. Auch die Personensorgeberechtigten werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Wenn das Jugendamt Jugendhilfeleistungen für geeignet und erforderlich hält, bietet es diese Hilfen an. Ist das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei erforderlich, werden die Eltern motiviert, deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn die Überzeugungsarbeit nicht gelingt oder aus Dringlichkeitsgründen nicht mehr möglich ist, schaltet das Jugendamt diese Stellen selbst ein (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist sowohl die Mitwirkung der Eltern als auch die der Kinder und Jugendlichen bei der Verbesserung ihrer jeweiligen Lebenssituation erforderlich. Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist im Kinderschutz die zentrale Herausforderung für die Jugendämter. Die Gefährdung einzuschätzen, Einsicht und Motivation bei den Betroffenen herzustellen, Hilfe- und Schutzkonzepte mit den Familien und teilweise umfangreichen Helfersystemen zu erarbeiten und die Umsetzung von Hilfen und Interventionen zu begleiten und ggf. zu kontrollieren, ist zeitintensiv.

Eingriffe in das Personensorgerecht darf nur das Familiengericht vornehmen. Das Jugendamt muss deshalb das Familiengericht z. B. anrufen, wenn die Eltern notwendige Hilfen nicht annehmen wollen. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, z. B. indem sie in notwendige medizinische Abklärungen nicht einwilligen oder die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ganz verweigern. Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht in dem gerichtlichen Verfahren, unterrichtet dabei insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 SGB VIII).

Wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder bei dringender Gefährdung eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§



42 SGB VIII). Das Jugendamt kann das Kind oder den Jugendlichen dabei auch vorläufig bei einer geeigneten Person oder Einrichtung unterbringen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen vom Jugendamt unverzüglich informiert und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abgeschätzt werden. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Fortführung der Unterbringung oder weiteren erforderlichen Schutzmaßnahmen, muss das Jugendamt eine familiengerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Neben dem eigenen Handlungsauftrag im Kinderschutz hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Kinderschutzes abzuschließen. Das Jugendamt ist also auch verantwortlich für den Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen für den Kinderschutz in der Jugendhilfe. Die Eckpunkte qualifizierter Verfahrensstandards im Kinderschutz, wie sie in den Jugendämtern gelten, sollen auch bei anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sichergestellt und die Schnittstellen der Zusammenarbeit beschrieben und vereinbart werden. Nach § 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (also das Jugendamt) organisiert werden.

Neben der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit allen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe bestehen auch zu den anderen mit dem Kinderschutz befassten staatlichen Stellen vielfältige Schnittstellen. Berührungspunkte des Jugendamtes mit dem Familiengericht ergeben sich insbesondere aus der Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen. Damit gerichtliche Maßnahmen mit den Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter im Kinderschutz möglichst positiv zusammenwirken, bedarf es der Abstimmung der Institutionen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten entsprechend ihrer Verpflichtung nach § 81 SGB VIII mit vielen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, z. B. mit Schulen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und Polizei- und Ordnungsbehörden. Berührungspunkte mit Schulen ergeben sich neben der Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen insbesondere im Bereich

der Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit), der Jugendarbeit und beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens betrifft neben Einzelfällen insbesondere präventive Bereiche des Kinderschutzes, z. B. im Bereich „Frühe Hilfen“. Mit der Polizei bestehen vor allem in konkreten Einzelfällen von Kindeswohlgefährdung, bei Straftaten gegen Kinder und Jugendliche und im Bereich präventiver Maßnahmen (z. B. bei Präventionsprojekten gegen Gewalt in Familien und im Bereich der kommunalen Kriminalprävention) vielfältige Berührungspunkte.

Ein wichtiges Ziel im Kinderschutz ist der Erhalt von Zugangsmöglichkeiten zu Familien in gefährdenden Lebenslagen. Dies ist umso schwieriger, je prekärer die Lebenssituation der Familie ist und muss bei der Kooperation in der Jugendhilfe, aber auch bei der Kooperation mit Schulen, Familiengerichten und Polizei berücksichtigt werden. Dabei ist im Einzelfall abzuklären, welche Helferin oder welcher Helfer oder welche Institution den Zugang zur Familie erhalten oder herstellen kann und wie - solange erforderlich - kontinuierlich überprüft werden kann, ob (weiterhin) eine Gefährdung vorliegt.

Die Weitergabe von Daten durch die Jugendämter unterliegt engen Voraussetzungen. Grundsätzlich ist für die Weitergabe von Daten die Einwilligung der Betroffenen erforderlich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Weitergabe ohne Einwilligung erlauben. Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet dabei zwischen anvertrauten Daten (§ 65 SGB VIII) und sonstigen Daten (§ 64 SGB VIII). Anvertraut sind Daten, die einem Mitarbeitenden im Vertrauen auf eine besondere Schutzpflicht nach § 65 SGB VIII in der Erwartung mitgeteilt wurden, dass sie oder er die Information für sich behält. Anvertraute Daten unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergegeben werden. Hiernach ist die Weitergabe von Daten ohne Einwilligung der Betroffenen oder des Betroffenen insbesondere zulässig an das Familiengericht, wenn eine gerichtliche Entscheidung notwendig ist, um die Gewährung von Leistungen zu ermöglichen oder an die Fachkräfte, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden. An andere Stellen dürfen anvertraute Daten nur unter den Voraussetzungen der Nothilfe (§ 32 StGB) oder des rechtfertigenden Notstands (§ 34

StGB) weitergegeben werden. Sonstige Daten dürfen auch unter den Voraussetzungen des § 64 SGB VIII, d. h. zu dem Zweck genutzt und übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

Das Jugendamt ist auch Ansprechpartner für Personen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Die entsprechenden Berufsgruppen, für die dies gilt, werden in § 4 Abs 1 KKG aufgezählt (z. B. Ärztinnen oder Ärzte, Lehrkräfte, Fachkräfte in Beratungsstellen, Sozialarbeitende, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen...). Es handelt sich insbesondere um sogenannte „Berufsgeheimnisträger“, die eigenen Verschwiegenheitspflichten unterliegen und denen durch § 4 Abs. 3 KKG die Befugnis erteilt wird, bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt zu informieren. Die Mitteilungsbefugnis an das Jugendamt folgt dabei einem sogenannten „abgestuften Interventionsverfahren“.

Dieses beinhaltet nach § 4 KKG insbesondere folgende Schritte:

1. Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte
2. Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen
3. Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten und Hinwirken auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird
4. Es besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft* gegenüber dem öffentlichen Träger
5. Wenn die Schritte 2 und 3 ausscheiden oder erfolglos bleiben und die Berufsgeheimnisträger ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

6. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
7. Wenn nach Einschätzung der Berufsgeheimnisträger eine dringende Gefahr das Tätigwerden des Jugendamtes dies erfordert, sollen sie das Jugendamt unverzüglich informieren.
8. Das Jugendamt gibt der informierenden Person zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf weist es die Betroffenen hin, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Einen Anspruch im Einzelfall gegenüber dem Jugendamt auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben über den in § 4 KKG genannten Personenkreis hinaus, nach § 8b SGB VIII auch alle anderen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen* stehen. Dies könnten z. B. Sporttrainerinnen oder Sporttrainer oder Mitarbeitende in Musikschulen sein.

Die Jugendämter haben für dringende Kinderschutzmitteilungen außerhalb ihrer Dienstzeiten Rufbereitschaften eingerichtet, die in der Regel durch die örtlichen Polizeidienststellen erreichbar sind.

1.2 Aufgaben von anderen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe beim Kinderschutz

Der Auftrag zum Kinderschutz nach § 1 Abs. 3 SGB VIII gilt auch für andere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe wie z. B. Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhäuser, Beratungsstellen, Schulsozialarbeit und stationäre Erziehungshilfeeinrichtungen. Die Handlungsmöglichkeiten und -pflichten dieser Einrichtungen unterscheiden sich zum Teil von denen der Jugendämter. Deshalb schließen Jugendämter und freie Träger Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Wahrnehmung des Kinderschutzes. Diese sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag in entsprechender Weise wie die Fachkräfte der Jugendämter wahrnehmen

Gerade Fachkräfte in offenen Angeboten wie in Kindergärten und offener Jugendarbeit können oft bereits frühe Anzeichen von Vernachlässigung oder körperlicher und seelischer Misshandlung wahrnehmen. Ziel der Vereinbarungen ist es vor allem, dass alle Fachkräfte der Jugendhilfe sich entwickelnde Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen und wissen, wie sie bei Anzeichen für Gefährdungssituationen vorgehen sollen. Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt werden die Informationswege und die Verantwortlichkeiten in den Einzelfällen vereinbart.

Auch Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vornehmen. Eine dieser Fachkräfte soll in Fragen des Kinderschutzes erfahren sein („insoweit erfahrene Fachkraft“). Die Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sind an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wenn dadurch nicht der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte machen den Eltern, Kindern und Jugendlichen zunächst Angebote im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten oder unterstützen die Kontaktaufnahme zu anderen Hilfsangeboten.

Werden die erforderlichen Hilfen nicht angenommen oder können sich die Fachkräfte nicht vergewissern, dass dadurch die Gefährdung abgewendet wird, unterrichten sie das Jugendamt über ihre Gefährdungseinschätzung und ihre bisherigen Bemühungen. Datenschutzrechtlich ist in diesem Fall die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt zulässig.

Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist darüber hinaus grundsätzlich zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Soweit nicht der Schutz der Kinder oder Jugendlichen dadurch gefährdet wird (beispielsweise weil zu befürchten ist, dass das Kind misshandelt wird, weil es sich einer Fachkraft anvertraut hat), sollte die Informationsweitergabe mit Wissen der Betroffenen erfolgen.

Für die Weitergabe von Daten an andere Stellen gelten die Vorschriften für das Jugendamt entsprechend. Nach § 61 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der freien Jugendhilfe die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgegebene Vertraulichkeit in entsprechender Weise zu gewährleisten.



2. Aufgaben der Familien- gerichte im Kinderschutz



„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Das Familiengericht ist daher ermächtigt und auch verpflichtet, bei Gefährdungen des Kindeswohls in das Grundrecht der elterlichen Sorge einzugreifen. Hierbei ist es strikt an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Maßnahmen des Familiengerichts nach §§ 1666 ff. BGB sind nur dann erforderlich, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht auf andere Weise, insbesondere durch die freiwillige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen, abgewendet werden kann. Das Familiengericht hat hierbei zu bedenken, dass die Gefahrenabwehr vorrangig den Eltern obliegt, sodass der Stärkung der elterlichen Kompetenzen Vorrang vor einem Eingriff in das Sorgerecht zukommt.

§ 1666 Abs. 3 BGB konkretisiert die möglichen Maßnahmen des Familiengerichts. In Betracht kommen insbesondere:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.



Die Auswahl der geeigneten Maßnahme obliegt dem Familiengericht. Es gilt hierbei der Grundsatz des geringsten Eingriffs: Eine Maßnahme ist nur dann zulässig, wenn eine weniger einschneidende, ebenso geeignete Maßnahme nicht möglich ist. § 1666a BGB verdeutlicht diesen Grundsatz für die besonders einschneidenden Maßnahmen, die mit einer Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sowie für den Entzug der gesamten Personensorge.

Wenn das Familiengericht Maßnahmen nach §§ 1666 ff. BGB trifft, hat es diese unter bestimmten Voraussetzungen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Abs. 2 FamFG). Sieht das Gericht von Maßnahmen ab, ordnet das Gesetz für den Regelfall eine einmalige Überprüfung nach drei Monaten an (§ 166 Abs. 3 FamFG).

Schon frühzeitig kann das Familiengericht die Eltern gemäß § 157 Abs. 1 FamFG auch zu einem Gespräch über eine Kindeswohlgefährdung laden. In diesem Gespräch soll erörtert werden, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zu dem Erörterungsgespräch soll auch das Jugendamt geladen werden. Das Erörterungsgespräch setzt nicht voraus, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits festgestellt ist. Die Regelung stellt vielmehr auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ab. Das Gericht kann somit bereits im Vorfeld und unabhängig von Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB auf die Eltern und Kinder einwirken und ihnen verdeutlichen, dass die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen und die Kooperation mit dem Jugendamt dem Kindeswohl dient und hierdurch gerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB vermieden werden können.

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald es von einer möglichen Kindeswohlgefährdung Kenntnis erlangt. Da das Gericht aber im eigenen Tätigkeitsfeld in der Regel keine Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen gewinnt, ist es auf die Information und Anzeige durch die anderen Institutionen angewiesen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Fällen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Unterrichtung durch das Jugendamt, wenn es auf Grund der ihm obliegenden Aufgaben im Kinderschutz über eine mögliche Kindeswohlge-

fährdung informiert oder von anderen Institutionen und Privatpersonen kontaktiert wird. Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es sein Tätigwerden für erforderlich hält.

Das Gericht bestellt in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB regelmäßig einen Verfahrensbeistand für das betroffene Kind (§ 158 Abs. 1 bis 3 FamFG) und hört die Eltern persönlich an (§ 160 Abs. 1 FamFG). Außerdem hat das Gericht das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen (§ 159 Abs. 1 FamFG). Ein Absehen von der Kindesanhörung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 159 Abs. 2 FamFG). In geeigneten Fällen kann das Gericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben (§ 163 FamFG).

Das Gericht hat darüber hinaus in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB das Jugendamt anzuhören (§ 162 Abs. 1 FamFG). Nach § 162 Abs. 2 FamFG ist das Jugendamt in diesen Verfahren stets zu beteiligen. Dem Bericht des Jugendamtes, in dem insbesondere angebotene oder erbrachte Hilfen dargelegt, mögliche Hilfen aufgezeigt und auf erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes eingegangen werden soll, kommt für die Entscheidungsfindung des Gerichts eine große Bedeutung zu. Das Jugendamt wird in der Regel einen Vorschlag für das weitere Vorgehen und für aus seiner Sicht sinnvolle und durchführbare Hilfen unterbreiten. Das Gericht entscheidet auf der Grundlage dieses Berichts, ohne an die Vorschläge des Jugendamtes gebunden zu sein. Das Gericht hat allerdings gegenüber dem Jugendamt keine Anordnungscompetenz oder Weisungsbefugnis. Die gerichtliche Weisung an die Eltern, z. B. bestimmte Hilfen zur Erziehung anzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren, ist deshalb nur dann erfolversprechend, wenn das Jugendamt die entsprechende Hilfe auch durchführen kann und will.

Um im Einzelfall zügig und effizient eine dem Kindeswohl am besten dienende Maßnahme ergreifen und durchführen zu können, bedarf es deshalb auch unabhängig von Einzelfällen einer Abstimmung zwischen Familiengericht und Jugendamt. Neben organisatorischen Absprachen zum Verfahrensablauf (z. B. zeitliche Gestaltung, Terminabsprachen, Form und Inhalte gegenseitiger Informa-

tion) ist auch eine inhaltliche Verständigung über die gegenseitigen Erwartungen, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten sinnvoll.

Das Gericht ist befugt, dem Jugendamt im Rahmen der Anhörung und zur Erstattung seines Berichts die hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln. Dem Jugendamt sind zudem alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es zu hören war (§ 162 Abs. 3 FamFG). Erlangt das Familiengericht Kenntnis von einer Straftat zum Nachteil des Kindes, ist es nach § 17 Nr. 1 und Nr. 5 des EGGVG zur Übermittlung personenbezogener

Daten an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei befugt, sofern nicht offensichtlich schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.



3. Aufgaben der Strafjustiz im Kinderschutz

Die Aufgaben der Strafjustiz im Bereich des Kinderschutzes bestehen in der Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Das der Strafjustiz zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium ist im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung niedergelegt. Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen können vor allem die Straftatbestände der Misshandlung von Schutzbefohlenen, der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht erfüllen oder Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung darstellen. In den letzten Jahren haben Straftaten im Zusammenhang mit den neuen Medien stark zugenommen, beispielsweise die Verbreitung kinderpornografischer Schriften im Internet oder sexuelle Übergriffe im Zusammenhang mit Chaträumen und Sozialen Medien.

Die Straftaten sind durch eine konsequente und beschleunigte Ermittlung und Verurteilung der Täter zu ahnden, wobei im Verlauf des gesamten Verfahrens so weit wie möglich auf die Verhinderung von Sekundärtraumatisierungen der kindlichen Opfer zu achten ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, auch anonymen Hinweisen auf Kindesmisshandlungen nachzugehen.

Um kindliche Opfer in der besonders belastenden Situation einer gerichtlichen Hauptverhandlung zu schützen, stellt die Strafprozessordnung zahlreiche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung:

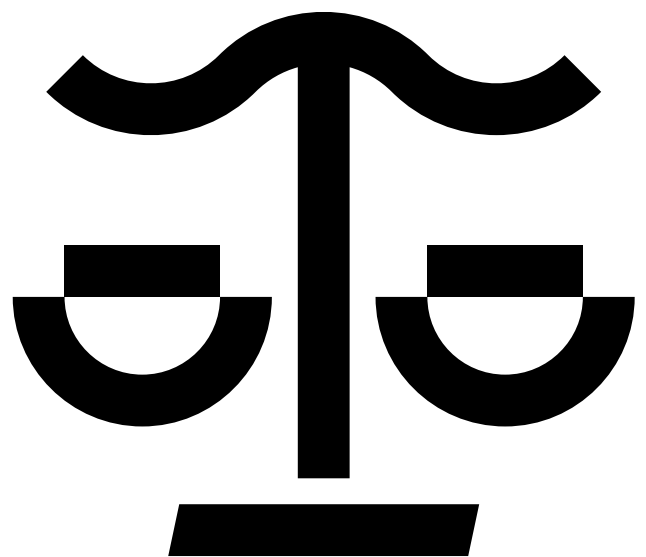
- Bei Taten zum Nachteil von Minderjährigen gilt ein Beschleunigungsgebot, wonach Untersuchungshandlungen und Verhandlungen besonders zügig durchzuführen sind (§ 48a Abs. 2 StPO).
- Die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren soll grundsätzlich aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn hierdurch die Interessen des kindlichen oder jugendlichen Zeugen besser gewahrt werden können (§ 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO).
- Die audio-visuelle Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren kann im Rahmen der Hauptverhandlung eingeführt werden, um so gegebenenfalls deren nochmalige Vernehmung zu vermeiden (§ 255a Abs. 2 StPO).
- In einer Hauptverhandlung werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nur vom Richter befragt. Andere Verfahrensbeteiligte dürfen die Kinder nicht befragen (§ 241a Abs. 1 Strafprozessordnung, StPO).
- Der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist unter erleichterten Voraussetzungen möglich (vgl. §§ 171b, 172 Nr. 4 GVG; § 247 Satz 2 StPO).
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vernehmung von kindlichen Opferzeugen - insbesondere bei Sexualstraftaten - an einem anderen Ort durchgeführt und per Videostandleitung direkt in den Gerichtssaal übertragen werden (§ 247a StPO).
- Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters, wobei bei bestimmten Delikten erleichterte Beiordnungsvoraussetzungen für Kinder und Jugendliche vorgesehen sind (§ 406g Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 397a Absatz 1 Nr. 4 Alt. 1 StPO).
- Ist die Zeugin oder der Zeuge Verletzte oder Verletzter, kann sie oder er die Anwesenheit eines sog. Vertrauensbeistands beantragen (§ 406f Abs. 2 StPO).

Bei besonders belastenden Situationen sollte möglichst frühzeitig Kontakt zu einer Beratungsstelle für Opfer aufgenommen und deren Angebote, z. B. Zeugenbegleitung, in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Vermittlung kann auch über die seit Juli 2025 bei allen baden-württembergischen Staatsanwaltschaften implementierten Opferbeauftragten der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Verschiedene Vorschriften aus dem FamFG, dem EGGVG, dem KKG sowie dem JGG berechtigen die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften zur Mitteilung von Informationen aus einem Strafverfahren an andere mit dem Kinderschutz befasste Institutionen und verpflichten sie teilweise auch dazu. Konkretisiert werden die Mitteilungspflichten und -rechte in der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Nach diesen Vorschriften sind beispielsweise Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden und Maßnahmen des Familiengerichts erfordern können, diesen mitzuteilen, soweit nicht erkennbar überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung bestehen. Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden und deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind der zuständigen Stelle mitzuteilen. Als Adressaten der Mitteilungen kommen insbesondere das Familiengericht und das Jugendamt, aber auch die Schulen in Betracht. In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Jugendgerichtshilfe zu informieren. Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind nur in geeigneten Fällen zu machen, wobei in der Regel nur von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten ist.

§ 5 KKG richtet sich ausdrücklich an Staatsanwaltschaften und Gerichte und schafft eine besondere Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an das Jugendamt. Danach informieren Staatsanwaltschaften und Gerichte unverzüglich das örtliche Jugendamt und übermitteln die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten aus einem Strafverfahren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen in einem Strafverfahren bekannt werden. Solche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere bei dem Verdacht der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, der Misshandlung von Schutzbefohlenen, des Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Entziehung Minderjähriger oder des Kinderhandels vorliegen.



4. Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz

Die Polizei nimmt zum Schutz des Kindeswohls Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wahr. Rechtsgrundlagen sind dabei insbesondere das Polizeigesetz Baden-Württemberg, die Strafprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedien-schutz-Staatsvertrag.

Für die Bearbeitung von Jugendsachen werden grundsätzlich speziell fortgebildete Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Schutz- und Kriminalpolizei eingesetzt.

Im Bereich der Gefahrenabwehr hat die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren für Minderjährige abzuwehren, insbesondere wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,
- sie passive Teilnehmende eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht (z. B. in Fällen häuslicher Gewalt),
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen,
- sie vermisst sind,
- ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Hierbei prüft die Polizei im Einzelfall, ob eine Unterbringung des Jugendamtes erforderlich erscheint.

Trifft die Polizei Minderjährige an jugendgefährdenden Orten im Sinne des § 8 JuSchG an, hält sie diese entweder zum Verlassen der Örtlichkeit an oder veranlasst, dass Erziehungsberechtigte oder Beauftragte sie abholen.

Die Polizei übergibt gefährdete Minderjährige zu ihrem Schutz an das Jugendamt, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

Die Polizei kann gemäß § 2 Abs. 1 des PolG BW bei Gefahr im Verzug für andere Stellen (z. B. das Jugendamt) vorläufige Maßnahmen treffen, sofern deren rechtzeitiges Tätigwerden nicht erreichbar erscheint. Kann die Polizei das Jugendamt beispielsweise vorübergehend nicht erreichen, veranlasst sie eine kurzzeitige Aufnahme des Minderjährigen in einer kind- bzw. jugendgerechten Unterbringung.

Die Polizei schreibt vermisste Minderjährige zum Zwecke der Gefahrenabwehr zur Fahndung aus.

Neben der Gefahrenabwehr gehören Verdachtsgewinnung und Strafverfolgung zu den Aufgaben der Polizei im Kinderschutz. Die Polizei gewinnt sowohl durch eigene Wahrnehmungen und Ermittlungen (z. B. bei Einsätzen aus Anlass von häuslicher Gewalt, bei Vermisstenfällen, Kindesentziehungen oder -entführungen) als auch durch Verdachtsmitteilungen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung oder von anderen Institutionen wie Schulen und Jugendeinrichtungen Hinweise, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und/oder Straftat begründen können.

Sofern sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben, unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft durch Übersendung einer Strafanzeige bzw. stimmt erforderlichenfalls frühzeitig das weitere Vorgehen ab.

In Fällen, in denen auf Grund der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen, die keinen Zeitverzug erlauben, wird das Jugendamt unverzüglich unterrichtet.

Der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die fortgesetzt oder massiv delinquent werden, sog. „Besonders auffällige junge Straftäterinnen und Straftäter“ (BajuS), wird durch eine frühzeitige, individuelle und behördenübergreifend abgestimmte Intervention sowie erforderlichenfalls durch eine konsequente Strafverfolgung entgegengewirkt. Hierzu führen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Jugendgerichtshilfe bedarfsorientiert gemeinsame Fallkonferenzen durch.

Darüber hinaus engagiert sich die Polizei als Akteur und Netzwerkpartner bei einer frühzeitig ansetzenden, wirkungs- und zielgruppenorientierten Präventionsarbeit. Mit Aufklärung und Sensibilisierung verfolgt sie das Ziel, eine gesamtgesellschaftliche Kultur des Hinschauens und aktiven Handelns basierend auf einer Stärkung der Zivilcourage zu erreichen.

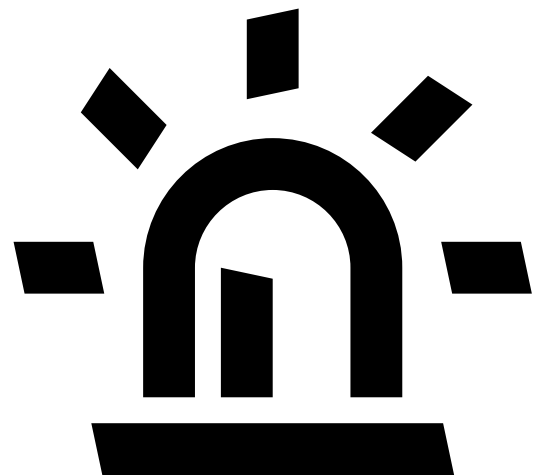
Die Polizei hat bei den regionalen Polizeipräsidien Opferschutzbeauftragte institutionalisiert.

Zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung von Kindern hat die Polizei mit Unterstützung einer externen Stiftung bei überwiegend allen regionalen Polizeipräsidien kindgerecht ausgestattete Vernehmungszimmer eingerichtet, die mit Videotechnik zur Aufzeichnung der Vernehmung ausgestattet sind, wodurch Mehrfachvernehmungen weitgehend vermieden werden können.

In vielen Bereichen des polizeilichen Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich Berührungspunkte mit anderen Behörden. Insbesondere mit dem Jugendamt, der Jugendgerichtshilfe und der Strafjustiz besteht eine enge Verbindung.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt insbesondere dann, wenn sich im Rahmen der Gefahrabwehr oder der Strafverfolgung Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ergeben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe sowie der Strafjustiz ergibt sich auf Grund der jeweiligen Aufgaben im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens oder der Strafverfolgung. Im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes wird die enge Kooperation und Vernetzung mit den weiteren Organisationen und Institutionen, die im Bereich des Kinderschutzes tätig sind, verfolgt. Hier sind insbesondere Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen und Kindertageseinrichtungen zu nennen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an andere öffentliche Stellen (z. B. Jugendamt, Schule) im Rahmen der Abwehr einer konkreten Gefahr basiert auf § 59 Abs. 3 i. V. m. § 15 PolG. Auf dieser Grundlage kann die Polizei Daten insbesondere zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben sowie zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger übermitteln. Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 i. V. m. § 15 PolG zulässig. Personenbezogene Daten aus Strafverfahren dürfen Polizeibehörden gemäß § 481 StPO nach Maßgabe des Polizeigesetzes verwenden.



5. Aufgaben der Schulen im Kinderschutz



Nach Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) konkretisiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule hiernach unter anderem auch gehalten, die Schülerinnen und Schüler zu sozialer Bewährung zu erziehen, sie in ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern und auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SchG). Eine förderliche Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen setzt im schulischen Bereich einen wirksamen Schutz vor Kindeswohlgefährdungen voraus.

Lehrkräfte stehen in unmittelbarem und kontinuierlichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten. Aufgrund dieses engen Kontakts besteht die Möglichkeit, plötzlich auftretende Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten, die auf Kindeswohlgefährdungen hindeuten, frühzeitig wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ist Voraussetzung dafür, dass sich junge Menschen mit ihren Problemen an Lehrkräfte wenden und sich diesen anvertrauen. Häufig werden die angesprochenen Personen Lehrkräfte sein, jedoch soll jede an der Schule tätige Person (bspw. auch Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte oder außerschulische Personen im Ganztage) von Schülerinnen und Schülern als Vertrauensperson gewählt werden können.

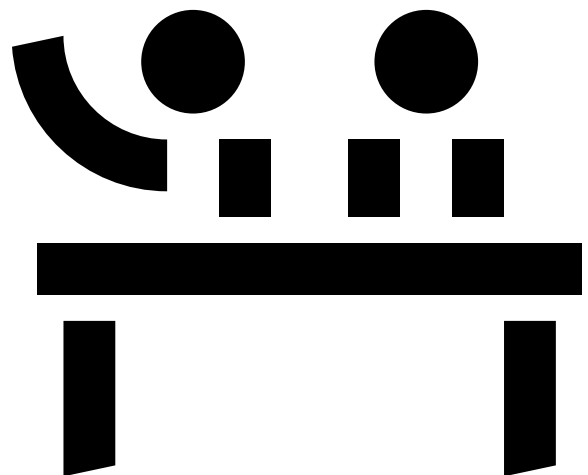
Unmittelbares Handeln der Schule² ist erforderlich, wenn dort gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.

²
Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Nach § 4 Abs. 1 KKG sollen in diesen Fällen die Lehrkräfte zunächst das Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten suchen, um die Situation zu erörtern. Darüber hinaus sollen sie bei den Erziehungsberechtigten soweit erforderlich darauf hinwirken, geeignete Unterstützungs- und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass durch diese Vorgehensweise der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos haben Lehrkräfte sowie alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, gegenüber dem örtlichen Jugendamt einen Anspruch auf kostenfreie Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) (gemäß § 8b SGB VIII bzw. § 4 Abs. 2 KKG). Die dafür erforderlichen Daten sind vor einer Übermittlung an die ieF zu pseudonymisieren.

Bleiben die Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und mit den Erziehungsberechtigten erfolglos oder scheiden sie aus, sind Schulen nach § 4 Absatz 3 KKG befugt, das zuständige Jugendamt zu unterrichten, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Hierauf sind die Betroffenen (also das Kind oder der Jugendliche und die Erziehungsberechtigten) vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.



§ 85 Abs. 3 SchG vollzieht die Regelungen in § 4 KKG im Kern nach und begründet ergänzend - durch eine Soll-Vorschrift - einen entsprechenden schulrechtlichen Handlungsauftrag an die Schulen.

§ 85 Abs. 3 SchG bestimmt:

„(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

Die im abgestuften Interventionsverfahren nach § 4 KKG vorgesehenen Schritte haben somit der Unterrichtung des Jugendamts voranzugehen.

Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen, § 85 Abs. 3 Satz 2 SchG. Nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SchG vertritt die Schulleitung die Schule nach außen. Diese ist innerhalb der Schule verantwortlich mit dem Jugendamt in Kontakt zu treten. Davon unberührt bleibt das den Lehrkräften in § 4 Abs. 2 KKG eingeräumte Recht auf Beratung durch eine iEF und die ihnen in § 4 Abs. 3 Satz 1 KKG eingeräumte Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamts.

Im Sinne des Vertrauensschutzes und des Erhalts möglichst guter Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler und der Familie hat die fallbezogene Information des Jugendamtes grundsätzlich im Wissen der Familie zu erfolgen. Auch vor diesem Hintergrund bestimmt das Schulgesetz, dass vor einer Unterrichtung des Jugendamtes bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine ernsthafte Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls die Erziehungsberechtigten „in der Regel“ vorher angehört werden (§ 85 Abs. 3 SchG). Wenn das Wohl des Kindes durch die Informationsweitergabe an die Eltern jedoch gefährdet ist, kann von diesem Grundsatz abgesehen werden. Nicht nur ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für einen präventiven Kinderschutz sehr wichtig. Nach § 55 SchG sollen Schule und Eltern sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und ihre Erziehungsgemeinschaft pflegen. Dies begründet Rechtspflichten für beide Seiten. Hierzu gehört auch, dass Schule und Eltern bei Problemen im gemeinsamen Gespräch nach Lösungen suchen.

Ein Gespräch mit den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten kann dringend notwendig sein, insbesondere in den Fällen, in denen die Gefahr besteht, dass Kinder oder Jugendliche sich in problematische Lebensumstände hineinbewegen, gesundheits- oder gesetzesgefährdendes Verhalten entwickeln oder wenn ihr Auftreten das soziale Miteinander im schulischen Umfeld erheblich beeinträchtigt. Sind die Eltern zu einem Gespräch nicht freiwillig bereit, sieht § 85 Abs. 4 SchG ein verpflichtendes Elterngespräch und als Reaktionsmöglichkeit auf eine Gesprächsverwei-

gerung der Eltern die Information des Jugendamtes vor. Voraussetzung für eine zweite Einladung zu einem Gespräch verbunden mit der Ankündigung der Schule, bei Nichtbefolgen der Einladung das Jugendamt zu unterrichten, ist, dass

- ein dringender Aussprachebedarf besteht,
- kein Elternteil oder anderer Sorgeberechtigter eine Einladung der Klassenleitung oder der Schulleitung zu einem Gespräch wahrgenommen hat und
- die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Schülerin oder des Schülers feststellt.

In den Absätzen 3 und 4 von § 85 SchG sind zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte angesprochen. Gemäß Absatz 3 gelten allgemein die Pflichten aus dem staatlichen Wächteramt, wonach die Schulen bei Gefährdung des Kindeswohls unter den beschriebenen Voraussetzungen das Jugendamt informieren müssen. In Absatz 4 geht es um eine Reaktionsmöglichkeit der Schule, wenn die Eltern trotz hohen Gesprächsbedarfs der Einladung zur Aussprache nicht folgen.

Die notwendige Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule spricht § 85 Abs. 3 Satz 2 SchG an. Als hilfreich für alle Beteiligten haben sich in der Praxis die runden Tische erwiesen, die einzelfallbezogen oder in regelmäßiger Form stattfinden. Mögliche Teilnehmende der runden Tische sind Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeit – sofern vorhanden –, Fachkräfte der Jugendämter sowie Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Polizei.

Auf Grund der Informationspflichten der Schule ergibt sich im Kinderschutzbereich insbesondere mit dem Jugendamt eine enge Zusammenarbeit, die z. B. in Kooperationsvereinbarungen konkretisiert werden kann. Auch im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen ergeben sich Berührungspunkte mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Zwischen dem Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Schulleitung sollten klare Vereinbarungen getroffen werden, wie der Schutzauftrag gegenüber den Schülerinnen und Schülern wahrgenommen wird und erforderlichenfalls der Kontakt zum Jugendamt erfolgt. Für einen effektiven Kinderschutz in einzelnen Problemfällen ist aber auch ein gutes Netzwerk zwischen Schulen und den anderen mit dem Kinderschutz befassten Institutionen erforderlich, insbesondere mit der Polizei. Auch im präventiven Kinderschutz bietet sich eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, der Polizei und den Gesundheitsbehörden an.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes sowie des KKG, insbesondere die Informationspflichten der Schulen, Betreuungseinrichtungen und Schulaufsichtsbehörden (§ 8b Absatz 2, § 32 Absatz 5 und § 85 Absätze 3 und 4 SchG bzw. § 4 KKG), dienen in ihrem Anwendungsbereich (Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung) gerade auch dazu, die Information des Jugendamts datenschutzrechtlich zu ermöglichen. Sie stellen eine eigene gesetzliche Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung dar.

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Seit März 2025 ist an allen öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg ein verbindliches Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln und umzusetzen. Ein wesentlicher Baustein eines schulischen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt ist der schuleigene Interventionsplan. Dieser beschreibt das Vorgehen bei einem Verdacht bzw. einer Vermutung, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexualisierte Gewalt erlebt (hat) entweder durch eine Person außerhalb der Schule, durch Mitschülerinnen oder Mitschüler oder durch Erwach-

sene in der Schule. In einem Interventionsplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten in Fällen sexualisierter Gewalt, die in der Schule bekannt werden, festgehalten. Den Schulen steht als Unterstützung für die Entwicklung eines eigenen schulischen Interventionsplans im Intranet des Ministeriums für Kultus ein „Leitfaden zum schulischen Interventionsplan“ zur Verfügung, den das Ministerium für Kultus unter Mitwirkung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), des Ministeriums der Justiz und für Migration, des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa, des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit, der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands Jugend und Soziales Baden-



Württemberg (KVJS) und der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (LKSF) entwickelt hat.

Betreuungsangebote

Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung), sind Einrichtungen im Sinne des § 45a S. 1 SGB VIII, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Der Besuch dieser Einrichtungen ist freiwillig. Als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, ergänzen sie den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte (§ 8b SchG).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. November 2022 wurde die Aufsicht über die Betreuungsangebote nach § 8b SchG den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und es wurden die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 3 SchG). In Wahrnehmung der staatlichen Schulaufsicht nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SchG hat die obere Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt im Einzelfall unverzüglich zu unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung nach § 8b betreuten Schulkindes vorliegen (§ 32 Abs. 5 SchG). Die Dienst- und Fachaufsicht über das Betreuungspersonal verbleibt weiterhin bei den kommunalen oder freien Trägern bzw. bei den von diesen vermittelten Organisationen. Die Personalhoheit, Finanzierung sowie die operative Zuständigkeit für die Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG liegt bei den jeweiligen kommunalen oder freien Trägern.

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung betreuten Kindes vorliegen und deren Ursachen außerhalb der Betreuungseinrichtung liegen, hat die Betreuungseinrichtung das Jugendamt im Einzelfall unverzüglich zu unterrichten (§ 8b Abs. 2 SchG).

Die Betreuungsangebotaufsichtsverordnung, die den Umfang der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden bestimmt, trat am 27. März 2026 in Kraft. Sie bezieht sich auf das leibliche, geistige und seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Schulkinder und legt eine Meldepflicht fest, die den Träger der Betreuungseinrichtung dazu verpflichtet, von der Einrichtung ausgehende Tatsachen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde zu berichten und den Sachverhalt sowie die notwendigen Daten zur Ausübung der Aufsicht mitzuteilen.

In Wahrnehmung der Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b SchG kann die obere Schulaufsichtsbehörde neben den in § 32 Abs. 4 SchG vorgesehenen Maßnahmen (Untersagung der Einrichtung und des Weiter-Betriebs sowie der Tätigkeit von Personen) auch weitere im Einzelfall erforderliche Maßnahmen ergreifen (§ 2 Abs. 4 S. 3 Betreuungsangebotaufsichtsverordnung).

6. Aufgaben der Gesundheitsbehörden im Kinderschutz



Die Gesundheitsämter beraten, informieren und klären im Zusammenspiel mit anderen Akteuren zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Verhütung von Krankheiten in allen Lebenswelten auf (§ 7 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG)).

Zudem beraten und informieren sie Kinder, Schülerinnen und Schüler, sorgeberechtigte Personen sowie Kindertageseinrichtungen und die Schulen zu erforderlichen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention und beraten zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ÖGDG).

Die Gesundheitsämter führen nach § 8 des Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) Einschulungsuntersuchungen durch.

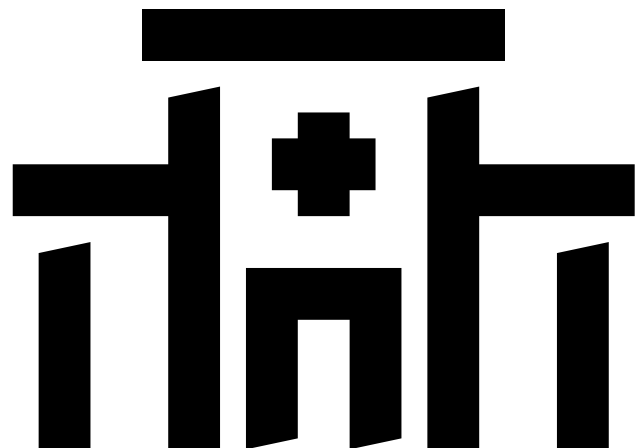
Diese Untersuchung dient insbesondere der präventiven gesundheitlichen Beratung sowie der frühzeitigen Erkennung von gesundheitlichen Einschränkungen und möglichen Entwicklungsverzögerungen des Kindes. Damit soll sichergestellt werden, dass Kinder bei Bedarf rechtzeitig gefördert und/oder gezielt behandelt werden können.

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsämter weisen in diesem Zusammenhang auch auf die bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin. Ebenso beraten sie Personen, Einrichtungen, Ansprechpersonen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können (§ 1 Absatz 3 Kinderschutzgesetz BW).

Für Früherkennungsuntersuchungen (bekannt als U-Untersuchungen) gelten nach § 1 Abs. 1 Kinderschutzgesetz BW in Verbindung mit der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern Toleranzzeiten, innerhalb deren Fristen die Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt werden müssen. Außerhalb dieser Toleranzzeiten sind die Gesundheitsämter verpflichtet, die Nachholung der Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Mit dieser Aufgabe können auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte beauftragt werden (§ 2 KiSchutzG BW).

Die Zahnärztlichen Dienste der kommunalen Gesundheitsämter führen nach § 8 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 ÖGDG i. V. m. VwV ESU und Jugendzahnpflege zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen und Schulen durch.

Durch die aufsuchende Tätigkeit kommt den Zahnärztlichen Diensten eine besondere Bedeutung im Kinderschutz zu.



Im Rahmen der durch die Mitarbeitenden der Gesundheitsämter durchgeführten Untersuchungen (Einschulungsuntersuchungen, nachgeholte Früherkennungsuntersuchungen oder zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen) können Zeichen von Kindeswohlgefährdung, Misshandlung und/oder Vernachlässigung erkennbar werden. Es gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsämter diese Zeichen zu erkennen und die erforderlichen Hilfen einzuleiten. Hierzu ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Personensorgeberechtigten wichtig.

So sollen Beschäftigte der Gesundheitsämter bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken, wenn ihnen im Rahmen ihrer Amtsausübung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden und die eigenen fachlichen Mittel nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

Falls hierzu eine Übermittlung der Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten durch die Schulen oder Kindertageseinrichtung notwendig ist, ist diese zulässig und notwendig. Die Datenüber-



mittlung erfolgt dann zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach § 4 KKG und zum Schutz des betroffenen Kindes oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten des betroffenen Kindes.

Der Datenaustausch gewährleistet zudem die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Personensorgeberechtigten im gestuften Verfahren des Kinderschutzes und dient damit sowohl dem Wohl des Kindes als auch den Interessen der Eltern.

Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die Beschäftigten der Gesundheitsämter befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen (§ 4 KKG).

Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen und Kindertageseinrichtungen und insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zusammen.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 ÖGDG lautet:

„Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit anderen Stellen, Trägern, Einrichtungen und Personen zusammen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen.“

Neben der Zusammenarbeit in einzelnen Gefährdungsfällen bestehen mit der Jugendhilfe insbesondere im präventiven Kinderschutz, z. B. in der Suchtprävention, Berührungspunkte. In diesem Bereich bietet sich auch mit anderen mit dem Kinderschutz befassten Institutionen, insbesondere mit den Schulen und der Polizei, eine Zusammenarbeit an.

II.

Empfehlungen zur inter- disziplinären Zusammenarbeit



Am Kinderschutz sind demnach viele staatliche Stellen beteiligt, deren Aufgaben, Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und Herangehensweisen sich deutlich unterscheiden. Das Ziel aller Institutionen aber ist das Gleiche: eine optimale Förderung und ein größtmöglicher Schutz der Kinder. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle beteiligten Berufsgruppen an einem Strang ziehen. Hierfür sind örtliche Netzwerke erforderlich, in denen die beteiligten Berufsträger verbindliche Absprachen treffen. Entscheidend ist hierbei, dass alle Beteiligten die eigenen Aufgaben engagiert wahrnehmen und ihre Erfahrungen und Kompetenzen einbringen, dabei zugleich die Aufgaben der anderen Berufsgruppen kennen und wertschätzen und eine Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe als gleichberechtigte Partner anstreben.

Zur Verbesserung der Kooperation in Fragen des Kinderschutzes empfehlen die Unterzeichnenden deshalb eine Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen in örtlichen Netzwerken. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist von den regionalen Gegebenheiten abhängig. Sie obliegt den Berufsträgern vor Ort in eigener Zuständigkeit. Die folgenden Ausführungen sollen deshalb keine verbindlichen Vorgaben für die Zusammenarbeit darstellen, sie sollen vielmehr als Anregungen für die Zusammenarbeit verstanden werden.

Kinder schützen, Datenschutz berücksichtigen

Für die Kooperation in Fragen des Kinderschutzes sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Neben den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der DSGVO existieren für alle Fachbereiche spezifische Datenschutzbestimmungen, für deren Einhaltung jeder Fachbereich eigenverantwortlich ist.

Es ist vor diesem Hintergrund nochmal klarzustellen, dass sowohl die Stelle, die die personenbezogenen Daten abgibt, für diese Form der Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage benötigt, als auch die Stelle, die die personenbezogenen Daten empfängt und weiterverarbeitet. Jede (datenschutzrechtlich verantwortliche) Stelle, die personenbezogene Daten in irgendeiner Form verarbeitet, muss dies auf der Grundlage der DSGVO und der gegebenenfalls ergänzenden fachspezifischen Gesetze tun.

Artikel 6 Abs. 1 lit.e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 KKG enthält eine eigenständige Übermittlungsbefugnis für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger (Ärztinnen oder Ärzte, Lehrkräfte, Sozialarbeitende, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Fachkräfte von Beratungsstellen etc.) an das Jugendamt.

Bei einer Information an das Jugendamt durch die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger können gemäß § 4 Abs. 3 KKG alle personenbezogenen Daten übermittelt werden, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Das gilt auch für Informationen, die unter die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB fallen.

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Berufsgeheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) nach § 4 Abs. 2 KKG. Dieser wird vor allem durch eine anonyme bzw. pseudonymisierte Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 8a und 8b SGB VIII ermöglicht. Die Jugendämter verfügen über entsprechende Listen mit den Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis.

1. Initiative und Beteiligte



In Baden-Württemberg sind in vielen Stadt- und Landkreisen bereits institutionalisierte Kooperationsstrukturen zum Kinderschutz vorhanden oder im Aufbau. So sind Fachkräfte aus Jugendämtern, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Schulen und Gesundheitseinrichtungen beispielsweise eingebunden in bereits bestehende interdisziplinäre Arbeitsgruppen „Kinderschutz“, in Arbeitskreise und Runde Tische zu häuslicher und sexueller Gewalt, in Arbeitskreise zum Projekt Elternkonsens oder in Projekte im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention.

Für den weiteren Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz können diese bestehenden und bewährten Strukturen genutzt und weiterentwickelt werden. Arbeitskreise können sich aus den bestehenden Gremien entwickeln. Koordination, Organisation und kontinuierliche Weiterentwicklung der fallübergreifenden Zusammenarbeit benötigen dabei auch personelle Ressourcen. Hierfür haben sich koordinierende Fachkräfte im Kinderschutz bewährt, die in den Jugendämtern einiger Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg implementiert wurden.

Teilnehmende von Arbeitskreisen können alle mit Kinderschutz befassten Institutionen der jeweiligen Region sein. Der Teilnehmerkreis der einzelnen Arbeitskreise kann je nach regionalen Strukturen und Besonderheiten variieren. Als mögliche Beteiligte kommen in Betracht:

- Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst
- Einrichtungen der Jugendhilfe (wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Erziehungshilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund)
- Polizei
- Justiz (Familiengericht, Strafgericht, Staatsanwaltschaft)
- Schulen (einschließlich Schulverwaltung)
- Gesundheitsämter
- öffentliche und private Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, insbesondere Kinder- und Entbindungskliniken, Frühförderstellen, niedergelassene Ärzteschaft, Hebammen)
- Sonstige (wie Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Sportvereine, Kinderschutzorganisationen, etc.).

2. Ziele und Inhalte von interdisziplinären Arbeitskreisen



Die Arbeitskreise sollen dem Aufbau, der Institutionalisierung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kooperation dienen. Ziel ist es, durch Bearbeitung fallübergreifender Problemstellungen zu einer höheren Effektivität in den Einzelfällen zu kommen sowie gemeinsame fallübergreifende Aktivitäten zu planen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.

Die Auswahl der Themen des Arbeitskreises ist von dem Stand der Zusammenarbeit, den beteiligten Berufsgruppen und den aktuellen Problemen vor Ort abhängig. Eine Sammlung von Themen, die für die Teilnehmenden relevant sind, kann als Ideenpool für die Treffen des Arbeitskreises dienen.

Als mögliche Themen und Inhalte der Arbeitskreise kommen beispielsweise in Betracht:

- Austausch über die jeweiligen Arbeitsbereiche, institutionellen Strukturen, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten der Institutionen
- Information über rechtliche Grundlagen und aktuelle fachliche Entwicklungen
- Verständigung über Risikofaktoren und Kriterien von Kindeswohlgefährdung
- Formulierung verbindlicher Verfahrensabsprachen
- Erstellung eines Verzeichnisses mit Zuständigkeit, Kontaktdaten und Erreichbarkeit der beteiligten Berufsträger
- Verabredung von Direktkontakten in Akutfällen
- Fallübergreifender Erfahrungsaustausch
- Planung und Durchführung gemeinsamer bereichsübergreifender oder gegenseitiger Fortbildungsveranstaltungen
- Einladung von Experten und Expertinnen zu Fachthemen
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Erarbeitung einer Gesamtkonzeption „Kinderschutz“ für den jeweiligen Kreis.

Bereits der Prozess der gemeinsamen Erarbeitung von Inhalten, Themen und Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz bringt wichtige Kooperationsschritte mit sich.

Wichtig für eine konstruktive Zusammenarbeit ist das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der anderen Institutionen sowie die Kenntnis der gegenseitigen Erwartungen an die Arbeit der anderen Berufsträger. Deshalb ist es hilfreich, wenn sich die Arbeitsgruppe zu Beginn den konkreten Aufgaben und Arbeitsweisen der beteiligten Institutionen sowie den gegenseitigen Erwartungshaltungen widmet, beispielsweise durch Kurzreferate. In diesen Beiträgen können auch die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Handlungsrichtlinien für die einzelnen Bereiche thematisiert werden.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Pflichten der anderen Berufsträgerinnen und Berufsträger respektiert und beachtet werden. Dies gilt insbesondere für Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtliche Verpflichtungen. Einzelfälle dürfen nur anonymisiert behandelt werden, wobei als Thema für die Arbeitsgruppe lediglich allgemeine Fragen geeignet sind, die sich aus dem Einzelfall ableiten lassen, nicht aber Details des Einzelfalls. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollte zudem bewusst sein, dass Polizei und Justiz dem Legalitätsprinzip unterliegen und bei konkreten Anhaltspunkten zu weiteren Ermittlungen verpflichtet sind.

Die Ergebnisse dürfen nicht statisch begriffen werden. Sie müssen als Prozess verstanden werden. Personelle Wechsel, organisatorische Veränderungen sowie neue Erkenntnisse innerhalb der Einzelbereiche müssen stets neu integriert werden.

Der KVJS Baden-Württemberg hat zusammen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Projekt „Praxisorientierte Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg“ themenbezogene Expertisen des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) veröffentlicht, die auch Kooperationsthemen behandeln.



→
Praxisorientierte Weiterentwicklung
der Kinderschutzverfahren in Baden-
Württemberg, kvjs.de

3. Öffentlichkeitsarbeit



Ein wichtiges Thema der Zusammenarbeit ist auch die Öffentlichkeitsarbeit. Zu unterscheiden sind drei Dimensionen:

- Umgang der Medien mit aktuellen Kinderschutzfällen,
- präventive Öffentlichkeitsarbeit,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen.

Sinnvoll ist zum einen eine Verständigung der einzelnen Institutionen über ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit. Dies ermöglicht eine Abstimmung hinsichtlich der Themen, die in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen werden. Außerdem können Materialien gegenseitig ausgetauscht werden.

Darüber hinaus kann gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch gemeinsame Presseerklärungen, Zeitungsberichte, Beiträge in sozialen Medien oder öffentlichkeitswirksame Termine, gerade im präventiven Bereich einen deutlich weiteren Interessentenkreis erreichen als die Öffentlichkeitsarbeit nur einer Institution. Gemeinsame Aktionen unterstreichen die Bedeutung des Themas Kinderschutz. Hierdurch entsteht eine höhere Aufmerksamkeit und Sensibilität der Öffentlichkeit für das Thema Kinderschutz.

Es kann hilfreich sein, Medienvertreterinnen und Medienvertreter in die Arbeitskreise einzuladen und sie über die Aufgaben und Rahmenbedingungen der beteiligten Institutionen zu informieren. Durch eine regelmäßige Kontaktpflege zu den regionalen Medien kann der Arbeitskreis ferner zu einer verantwortungsvollen Berichterstattung beitragen.

Schlusswort

Die UN-Kinderrechtskonvention legt wesentliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weltweit fest. Diesen stehen nach der Konvention zahlreiche Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu. Sie haben zum Beispiel das Recht, frei von Vernachlässigung, physischer oder psychischer Misshandlung sowie sexualisierter Gewalt aufzuwachsen und sich zu entwickeln. Und sie haben das Recht, dass ihre Meinung bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört und angemessen berücksichtigt wird.

Auch in der Landesverfassung Baden-Württemberg nehmen Kinder und Jugendliche eine zentrale Rolle ein. Nach Artikel 2a und 13 haben sie als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf

besonderen Schutz. Es gilt, sie gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen.

Im Sinne eines umfassenden Verständnisses von Kinderschutz tragen wir die Verantwortung gemeinschaftlich und über alle Ebenen hinweg. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert system- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Bildungseinrichtungen und Gesundheitswesen. Flankiert werden die Aufgaben der öffentlichen Stellen durch eine sensibilisierte, wachsame und verantwortlich handelnde Zivilgesellschaft. Bund, Länder, Kommunen, Verbände und die Zivilgesellschaft tragen dabei eine gemeinsame Verantwortung.



Glossar

Eltern – Eltern sind im rechtlichen Sinne die Personen, denen gegenüber ein Kind in familienrechtlicher Hinsicht zugeordnet ist.

Erziehungsberechtigte – In der Regel sind die Personensorgeberechtigten die Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus kann dies jede Person über 18 Jahre sein, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (z. B. Pflegeeltern, Betreuungspersonal in Wohngruppen) – vgl. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 SGB VIII.

Insoweit erfahrene Fachkraft – Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist eine gesetzlich vorgesehene Fachkraft, die im Rahmen von Kinderschutzverfahren beratend tätig ist, um das Gefährdungsrisiko bei vermuteter Kindeswohlgefährdung einzuschätzen. Sie unterstützt Fachkräfte, hat jedoch keine eigene Fallverantwortung und ist nicht für die direkte Intervention zuständig. Die Berufsgeheimnisträger bzw. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen haben gegenüber dem Jugendamt einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG bzw. § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII).

Junge Menschen – Im Rahmen der Jugendhilfe werden alle Personen zwischen 0 und 27 Jahren als „junge Menschen“ bezeichnet.

Kinder / Jugendliche – In § 7 SGB VIII sind Kinder im Alter zwischen 0 Jahren und Vollendung des 14. Lebensjahres. Zwischen 14 und 18 Jahren spricht man von Jugendlichen.

Kinderschutz – unter dem Begriff „Kinderschutz“ ist in diesem Papier der Schutz aller Minderjährigen zwischen 0 und 18 Jahren gemeint, ausdrücklich auch der Jugendlichen.

Kinder- und Jugendschutz – Unter dem Begriff des „Kinder- und Jugendschutz“ wird in der Regel in den Fachkreisen der sogenannte „erzieherische Kinder- und Jugendschutz“ verstanden. Dabei handelt es sich um ein allgemeines präventives Beratungs- und Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern mit dem Ziel, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Eltern und Erziehungsberechtigte sollen besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Kindeswohlgefährdung – Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH, Beschluss vom 21. September 2022 – XII ZB 150/19 –, Rn. 21).

Personensorgeberechtigte – Personensorgeberechtigte sind die Personen, die die Personensorge ausüben. In der Regel sind dies die Eltern. Durch richterlichen Beschluss können einzelne Teile der Personensorge oder die gesamte Personensorge entzogen werden und auf eine andere Person (Vormund) übertragen werden. Die Personensorge umfasst das Recht und insbesondere die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 BGB).

Wächteramt – Das staatliche Wächteramt leitet sich aus Art. 6 GG sowie § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ab: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“.

Abkürzungsverzeichnis

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrund-VO)

EGGVG Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

GG Grundgesetz

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

JGG Jugendgerichtsgesetz

KiSchG BW Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

LDSG Landesdatenschutzgesetz BW

MiStra Mitteilungen in Strafsachen

ÖGDG BW Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz)

PolG BW Polizeigesetz Baden-Württemberg

SGB VIII Aches Buch des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe)

SchG BW Schulgesetz für Baden-Württemberg

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

UBSKMG Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg

Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
sm.baden-wuerttemberg.de

Barrierefreiheit und Download

Die Broschüre steht im Internet unter sm.baden-wuerttemberg.de/publikationen als barrierefreies Dokument zum Download zur Verfügung.

Redaktion

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg

Referat „Kinder, Schutzkonzepte“

Gestaltung

Kreativbetrieb Designagentur Stuttgart
kreativbetrieb.com

Stand

Juli 2026

Bildnachweise

AdobeStock

Verteilerhinweis

Diese Broschüre wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit veröffentlicht. Sie darf weder von Parteien, noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischen Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

